

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Konsultation zur Harmonisierung der Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume gerne wahr. Die Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem Anhang. Eine englische Fassung senden wir Ihnen kurzfristig nach.

Wir erkennen an, dass die Europäische Zentralbank viel Zeit in die Ausarbeitung der Vorschläge zur Harmonisierung der Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume investiert hat. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auf die sehr kurze Konsultationsfrist hinweisen. Für zukünftige Konsultationen würden wir es begrüßen, wenn Sie die Konsultationsdauer verlängern würden.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass den Instituten ausreichend Zeit für eine ggf. erforderliche Implementierung neuer Voraussetzungen gegeben wird und nicht erwartet werden kann, dass mit dem Inkrafttreten einer Verordnung / Anwendbarkeit der Leitlinien ggf. erforderliche Änderungen bereits in den Instituten vollzogen wurden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. A.

Michael Engelhard
Abteilungsleiter
Bankaufsichtsfragen, Grundsatzfragen
Abteilung Sparkassenpolitik und Bankaufsicht

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Charlottenstrasse 47
10117 Berlin



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Entwurf einer Verordnung der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume

Entwurf eines Leitfadens der EZB zu den im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen

Formular für Kommentare

Institution/Unternehmen

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) / German Banking Industry Committee (GBIC)

Ansprechpartner

Herr Frau

Vorname

Michael

Nachname

Engelhard

E-Mail-Adresse

[REDACTED]

Telefonnummer

[REDACTED]

Bitte ankreuzen, wenn Ihre personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden sollen.

Bitte achten Sie darauf, dass sich jeder Kommentar jeweils auf nur ein einziges Thema bezieht.

Ergänzen Sie bitte jeden Kommentar um folgende Angaben:

- das Dokument, auf das sich der Kommentar bezieht (Verordnung und/oder Leitfaden)
- gegebenenfalls die maßgeblichen Artikel/Kapitel/Absätze
- ob es sich bei Ihrem Kommentar um einen Vorschlag zu einer Änderung, Präzisierung oder Streichung handelt.

Bitte Seite 2 kopieren, wenn Sie für Ihre Kommentare mehr Platz benötigen.

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Entwurf einer Verordnung der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume

Entwurf eines Leitfadens der EZB zu den im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen

Formular für Kommentare

Name der Institution/des Unternehmens **Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) / German Banking Industry Committee (GBIC)**

Land **Germany**

Kommentare

Verordnung	Leitfaden	Thema	Artikel	Kommentar	Kurze Angabe Ihrer Argumente für eine Berücksichtigung des Kommentars
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Befreiung im Rahmen der Großkredite	Art. 9	Präzisierung	<p>Wir bitten um Bestätigung, dass aufgrund von Art. 9 (7) CRR die bisherigen nationalen Regelungen zu Intragruppenforderungen (Waiver-Regelung) auch weiterhin unter der EZB-Aufsicht gelten. Eine Anwendung von Art. 9 (2) kommt somit nicht zur Begründung:</p> <p>Nach Art. 4 Abs. 3 erster Unterabsatz Satz 2 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) hat die EZB auch die nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden, mit denen die im Rahmen einer</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

					europäischen Verordnung den Mitgliedsstaaten eingeräumten Wahlrechte umgesetzt werden. Der Regelung in Art. 9 Abs. 7 spiegelt insofern die bestehende Rechtslage wieder und wird zur Klarstellung begrüßt. Deutschland hat die Wahlrechte des Art. 493 Abs. 3 CRR zum 01.01.2014 in der Groß- und Millionenkreditverordnung auf Basis einer Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 1 Satz 1 NR. 5 KWG, umgesetzt, die explizit auf Art. 493 Abs. 3 CRR Bezug nimmt. Die Ausführungen gelten auch für das Wahlrecht zu den Intragruppenforderungen in Art. 493 Abs. 3 Buchstabe c), das in § 2 GroMiKV umgesetzt worden ist. Artikel 9 Abs. 2 ist insofern zurzeit nicht anwendbar.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 395 (1) CRR Large Exposures	Art. 9	Präzisierung	Die Formulierung "from the application of Article 395 (1)" bzw. "from the large exposure limit establishes by Article 395 (1)" sollten vereinheitlicht werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 400 (2) CRR Großkredite	Art. 9	Bestätigung	Art. 400 Abs. 2 CRR stellt ein Aufsichtswahlrecht dar, gleichwohl sind die Ausnahmen in Deutschland in der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) geregelt. Die EZB hat nationales Wahlrecht zu beachten. Die Begründung zur GroMiKV aus dem Jahr 2013 stellt klar, dass mit §1 GroMiKV die Option des Art. 493 Abs. 3 CRR ausgeübt wurde. Demzufolge würde Artikel 9 EZB VO nicht zur Anwendung kommen und die Regelungen der GroMiKV, insbesondere die 100 prozentige Anrechnungsbefreiung für gedeckte Schuldverschreibungen, Bestand haben. Wir bitten um eine entsprechende Bestätigung.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 400 (2) CRR Großkredite	Art. 9	Änderung	<p>In Artikel 9 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs wird eine Anrechnung gedeckter Schuldverschreibungen auf die Großkreditobergrenze mit 20% ihrer Nennwerte vorgeschlagen, während nach Art. 400 Abs. 2 lit. a CRR eine vollständige Freistellung zulässig wäre. Diese vollständige Befreiung auf die Großkreditobergrenze sollte auch in Artikel 9 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes ausgeübt werden.</p> <p>Durch die geänderten Vorgaben zur Berechnung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/61 wurden die Anrechnungsmöglichkeiten für gedeckte Schuldverschreibungen erweitert, um den Instituten einen größeren Spielraum zur Einhaltung der Kennziffer zu ermöglichen. Eine teilweise Anrechnung von gedeckten Schuldverschreibungen auf die Großkreditobergrenze könnte diesen vom Ordnungsgeber geschaffenen Spielraum konterkarieren.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 400 Abs. 2 Buchstabe (c) CRR Ausnahmen von der Anwendung der Großkreditobergrenze gemäß Art. 395 Abs. 1 CRR	Art. 9 Abs. 2	Streichung	<p>Die zusätzlichen Anforderungen an die Privilegierung sind zu weitgehend (sie gehen auch über die Anforderungen an das 0%-Risikogewicht des Art. 113 Abs. 6 CRR hinaus). Fraglich ist auch, wie die Anforderung einer jederzeitigen Rückführbarkeit der Kredite für ein in der Praxis erforderliches Intragroupfunding aussehen sollte (beispielweise für zwingend erforderliche Liquiditätsbereitstellung, notwendige Patronatserklärungen oder auch bereitgestellte Eigenmittelinstrumente).</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 400 Abs. 2 Buchstabe (d) CRR			<p>Die zusätzlichen Anforderungen an die Privilegierung gemäß Anhang II sind zu weitgehend. Die Anforderung an</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

		Ausnahmen von der Anwendung der Großkreditobergrenze gemäß Art. 395 Abs. 1 CRR	Art. 9 Abs. 3	Änderung	eine jederzeitige Rückzahlbarkeit der Kredite ist gerade im Hinblick auf die Beteiligungsposition oder etwaige darüber hinaus gehende Eigenmittelinstrumente fraglich.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 400 Abs. 2 Buchstabe (b) CRR Large Exposures	Art. 9 Abs. 4	Änderung	Über die EZB-Verordnung sollten dem EU-Gesetzgeber generell nicht vorhergegriffen werden in Bezug auf die Umsetzung des Baseler Rahmenwerks Großkredite und insofern gedeckte Schuldverschreibungen zu 100% anrechnungsbefreit bleiben
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 400 Abs. 3 CRR Ausnahmen von der Anwendung der Großkreditobergrenze gemäß Art. 395 Abs. 1 CRR	Art. 9 Abs. 6	Änderung	Nachweise gemäß Art. 9 Abs. 6 VO-E iVm Art. 400 Abs. 3 CRR sollten formal weiterhin durch die zuständige Aufsichtsbehörde geführt werden (wie in Art. 400 Abs. 3 CRR auch vorgesehen).
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 400 (3) CRR	Art. 9 Abs. 6	Präzisierung	Es sollte die Formulierung gewählt werden "...as well as the relevant Annex for the specific exposure..."
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Article 415(3) of Regulation (EU) No 575/2013: Reporting obligation	Art. 10	Streichung	Regulators should focus on information designed to address the criticality in financial systems emerged during the financial crisis and cease legacy reporting requirements which have less informative value and burden the capacity in banks to deal with the relevant information



<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Article 420(2) of Regulation (EU) No 575/2013 and Article 23(2) of Commission Delegated Regulation (EU) 2015/61: Liquidity outflows	Art. 11	Änderung	<p>According to Annex I, trade finance off-balance sheet items are classified as medium or even low risk items with only little likelihood of becoming effective in terms of liquidity drawings. Also, the regulator initially suggested a range to be applied to such products (“...may apply an outflow rate up to 5%..”). Therefore we suggest not to fix the maximum of that range but, in order to achieve the objective of the proposed regulation (disposal of options & discretion), to set an average as fixed outflow of 2.5%.</p> <p>Eine Festlegung europaweit einheitlicher Abflussraten für sonstige Eventualverbindlichkeiten ist nicht sinnvoll. Diese Ansicht wird auch vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht geteilt.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Art 12 Abs. 3	Präzisierung	„ECB shall determine conditions [...] considered equivalent...“ will the ECB publish a list of equivalent regimes??
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Art. 12 Abs. 4	Präzisierung	We would like the ECB to clarify that a transition phase is envisaged when assets no longer are deemed to be eligible?
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Article 12(1)(c)(i) of Commission Delegated Regulation (EU) 2015/61: Level 2B assets	Art. 13	Änderung	In order to achieve legal certainty, national competent authorities on request of credit institutions have to provide an assessment on indices which are not identified:



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

					<p>“...as identified by the national competent authorities of each Member State or relevant public authority in a third country.</p> <p>The national competent authorities of each Member State or relevant public authority, on request of a credit institution, will issue a notification of any not identified stock index, to confirm that such index is not seen as a major stock index for the purpose of this point.</p> <p>Preferably, the ECB should publish a list of main indices or at least the ECB should publish what criteria is used to define ‘major stock index.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Article 24(4) and (5) of Commission Delegated Regulation (EU) 2015/61: Outflows from other retail deposit	Art. 15	Streichung	Absatz 2 shall be deleted, Absatz 1 shall become effective immediately.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Übergangsbestimmungen	Art. 16-25	Streichung	Bei diesen Regelungen handelt es sich um Übergangsregelungen zur Anpassung auf Kapitalabzüge und Filter auf die finalen Basel III-Regelungen. Diese sind ausnahmslos zeitlich befristet und laufen überwiegend nach 2018 aus. Eine Vereinheitlichung ist vor dem Hintergrund der verbleibenden Regelungsdauer u.E. nicht erforderlich. Dies führt u.E. zu vermeidbarem Umsetzungsaufwand bei den Instituten und nur sehr begrenztem Nutzen.



<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Exemption from deduction of equity holdings in insurance companies from Common Equity Tier 1 items, Art. 471 (1) CRR	Art. 18	Streichung	<p>Die Verkürzung der Übergangsregelung für den Abzug von Versicherungsbeteiligungen um fünf Jahre widerspricht dem Wortlaut der CRR. Die EZB nutzt damit nicht wie behauptet Optionen oder Ermessensspielräume, die ihr eröffnet wurden.</p> <p>Die Änderung ist daher abzulehnen.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Übergangsbestimmungen IAS 19	Art. 19	Präzisierung	<p>Der vorliegende Regelungstext ist für uns nicht nachvollziehbar. Die in Art. 19 (1). genannten anwendbaren Faktoren müssen gestrichen werden, da die in Art. 473 (4) CRR genannten Faktoren keinen Spielraum für Abweichungen bieten. Die Nennung ist daher redundant. Das Wahlrecht kann im Ergebnis nur ausgeübt oder nicht ausgeübt werden, jedoch nicht von den Faktoren abgewichen werden. Entsprechend ist auch die Regelung in Art. 19(2) nicht erforderlich, da die CRR die Festlegung niedrigerer Faktoren nicht ermöglicht.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Applicable percentages for deduction from Common Equity Tier 1 of significant investments in financial sector entities and deferred tax assets that rely on future profitability, Art. 478 (3) a-b	Art. 20		<p>Die EZB gleicht die Übergangsregelungen für den Abzug von DTA an die Fristen für die anderen Abzugstatbestände an. Für „alte“ DTA soll von der Möglichkeit des verlängerten Übergangs kein Gebrauch gemacht werden. Sofern jedoch die nationale Behörde bereits auf Basis von Art. 478 Abs. 2 CRR (10 Jahre) Vorschriften erlassen hat, werden diese nicht sofort „kassiert“.</p> <p>Diese Institute müssen dann eine Verkürzung der Übergangsfrist abfinden, Vollabzug ab 2019 statt ab 2024.</p> <p>Formal agiert die EZB damit im Rahmen ihrer Kompetenzen als zuständige Aufsichtsbehörde. Es sollte</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

					aber gewährleistet sein, dass die nationalen Aufsichtsbehörden für die weniger bedeutenden Institute ihre Wahlrechte weiter eigenständig ausüben können und des z.B. in Deutschland für diese bei den Regelungen der SolvV bleibt.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 478(3)(a, b) CRR Übergangs-vorschriften	Art. 21		Bei diesem Artikel handelt es sich um eine Verschärfung der Anforderungen der CRR. Die EZB darf nationales Recht nicht übergehen. Es stellt sich die Frage, wie mit Wahlrechten umzugehen ist, die CRR/CRD zwar den zuständigen Aufsichtsbehörden einräumt (wie im vorliegenden Falle), deren Ausübung aber von den Mitgliedstaaten in nationalem Recht (z. B. KWG, SolvV) verankert wurde. Die EZB hat zu diesem Punkt wiederholt deutlich gemacht, dass sie nur die wirklichen Wahlrechte der Mitgliedstaaten beachten wird, und damit Wahlrechte der Aufsichtsbehörden nicht durch Überführung in nationales Recht vor der Ausübung durch die EZB „geschützt“ werden könnte.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Übergangsbestimmungen DTA	Art. 21 (4)-(8)	Streichung	Ziel dieser Verordnung ist u.E. die einheitliche Anwendung der CRR-Reglungen für alle SSM-Banken. Die Schaffung von neuen, vermeintlich länderspezifischen Ausnahmen widerspricht diesem Ziel. Wir bitten daher um Streichung der Absätze 4 bis 8.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Inkrafttreten	Art. 27	Änderung	Die mit dieser Verordnung vorgeschlagenen Änderungen führen teilweise zu erheblichem Anpassungsbedarf an Prozessen zur Berechnung der relevanten aufsichtsrechtlichen Kennziffern und dem entsprechenden Meldewesen. Z.B. führt die Anpassung in Art. 16 des Verordnungsentwurfs bezüglich der Einbeziehung von



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten zu materiellen Änderungen nicht nur bei der Berechnung des regulatorischen Kapitals, sondern hat auch Auswirkungen auf die Berechnung der Bemessungsgrundlagen der Risikopositionen zur Berechnung der RWA und des erwarteten Verlusts. Hierzu sind entsprechende IT-Anpassungen notwendig, die so nicht eingeplant sind und bei Anpassung unter Beachtung der Governance für IT-Prozesse (d.h. Konzeption, Test und Anpassung aller Dokumentationen) erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Ein Inkrafttreten mit einer Frist von 20 Tagen gibt den Instituten, auch mit Blick auf die sehr kurzfristige Konsultationsfrist, keine Zeit für die notwendigen Anpassungen. Das Inkrafttreten sollte mindestens mit einer Frist von 6 Monaten nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgen. Dies entspricht auch den von der EBA vorgesehenen Fristen für technische Anpassungen am COREP-Meldewesen.

Art. 400 Abs. 2 Buchstabe
(b) CRR
Large Exposures

Annex II (2) Streichung



In der CRR wird der Begriff "cash-clearing operations" nicht definiert. Eine Begriffsdefinition über die EZB-Verordnung ist abzulehnen. Die unter den Buchstaben a - d genannten Merkmale sollten exemplarisch zu verstehen sein und nicht kumulativ erfüllt werden müssen. So sollte es für die Nutzung der Anrechnungserleichterung in verbundstrukturierten Gruppen auch ausreichend sein, wenn die gesetzlichen Grundlagen des regionalen oder zentralen Instituts die Übernahme der Zentralbankfunktion für die dem Netzwerk angeschlossenen Institute vorsehen und über die Statuten des Sicherungssystems des Netzwerks die Liquidität seiner Mitglieder gesichert wird.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Waiver Regelungen	Sec. II Chap. 1	Präzisierung	Wir bitten hier um eine Klarstellung, dass die in der Leitlinie aufgeführten Anforderungen zur Genehmigung des Waivers ausschließlich die Neubeantragung eines Waivers betreffen. Ein bereits genehmigter Waiver fällt nicht unter diese Anforderungen und hat insoweit Bestand.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 7 CRR Kapitalwaiver	Sec. II Chap. 1 # 3	Präzisierung	<p>Der beabsichtigte Anwendung der Voraussetzungen für den „Tochter-waiver“ auf den „parent waiver“ ist mindestens in nachstehenden Punkten nicht erfüllbar: Der Sanierungsplan einer nicht ausgenommenen Tochter kann nicht den Sanierungsplan der ausgenommenen Mutter einbeziehen; der Beitrag zu Risiken und Kapital der Gruppe mit Schwellenwerten in Analogie zur Tochter (< 1 %, nie > 5 %) kann nicht auf die Mutter projiziert werden. Die Anforderungen sollten entsprechend angepasst werden.</p> <p>Die zusätzlichen Anforderungen, u.a. integrierte IT Systeme, Wirkungszusammenhang mit Sanierungs- und Abwicklungsplänen müssen detailliert betrachtet werden. Eine Umsetzung erfordert in jedem Fall eine angemessene Übergangsfrist.</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Capital Waiver	Sec. II Chap. 1 # 3 No. 1	Präzisierung	<p>"(vii) the waiver has no disproportionate negative effects on the resolution plan"; Diese Teilanforderung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Anwendung einer bankaufsichtsrechtlichen Waiver-Regelung vollständig durch die Abwicklungsbehörde untersagt wird.</p> <p>Ferner bitten wir um Klarstellung, dass nationale Bestandsregelungen mit Gesetzescharakter grundsätzlich dem vorliegenden Leitfaden vorgehen werden.</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Capital Waiver	Sec. II Chap. 1 # 3 No. 3	Streichung	Request for deletion: (v) the SREP for the parent institution does not show deficiencies in the area of internal governance and risk management. Argumentation: This requirement is considered too restrictive and leaves too much open for interpretation
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Documentation related to Article 7(3) waivers	Sec. II Chap. 1 # 3	Präzisierung	Request for clarification: Clarification is required that the third country confirmation requirement only applies if this country is officially recognized by the EU as equivalent third country. Argumentation: The requirements under item (i) with regard to subsidiaries established in non-EEA countries are not consistent with Art.7(3) CRR (unless official EU recognition of the equivalence of the third country). The free transfer of own funds from those countries should not be relevant if the funds cannot be taken into account for the fulfillment of Art. 7(3)(a) CRR.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 8 CRR i.V.m Art. 2 Abs. 2 LCR-VO Liquiditätswaiver	Sec. II Chap. 1 # 4	Änderung	Dieser Waiver sollte auch der Befreiung von der Meldepflicht auf Einzelinstitutsebene dienen. Nur so würde der Waiver auch prozessuale Erleichterungen ermöglichen. Dies wäre insbesondere wichtig, um kleinere Tochterinstitute bei der Abgabe der immer komplexeren und zeitlich eng getakteten aufsichtsrechtlichen Meldung zu entlasten.



<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 8 CRR Aufsicht Liquidity Waivers	Sec. II Chap. 1 # 4	Änderung	<p>Unseres Erachtens sollten auch die Meldeanforderungen in die Regelungen zum Liquiditäts-Waiver aufgenommen werden. Ggf. könnte, in Anlehnung an die Meldungen zu den Eigenmittelanforderungen (Meldungen über die Eigenmittelanforderungen C 06.00 - Gruppensolvabilität; Angaben zu Tochtergesellschaften), vierteljährlich die Verteilung der liquiden Aktiva und der Nettoliquiditätsabflüsse der nicht meldenden Institute abgefragt werden.</p> <p>Darüber hinaus erscheint uns das vorgeschlagene Vorgehen, dass die Institute einen Antrag auf gruppeninterne Erleichterungen erst dann stellen können, wenn der Antrag auf Erteilung eines Liquiditäts-Waivers negativ beschieden wurde, als zu aufwändig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Kapazitäten durch die Antragsprüfung der Aufsicht. Wenn für das Institut schon im Vorherein feststeht, dass die Anforderungen an den Liquiditäts-Waiver nicht erfüllt werden können, sollte es unabhängig von der Antragstellung für einen Liquiditäts-Waiver möglich sein, die Anträge für die unter Art. 411-428 CRR (sowie den entsprechenden Regelungen im Delegierten Rechtsakt zur LCR) dargelegten Erleichterungen separat zu stellen.</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 8 CRR Aufsicht Liquidity Waivers Waivers at the national level	Sec. II Chap. 1 # 4	Streichung	<p>Page 10 Section 4 Para 1 (iii) –</p> <p>Request for deletion:</p> <p>“(iii) a liquidity position (last three reports) under the existing relevant national liquidity provisions, where applicable. Alternatively, if no quantitative requirements are in place, internal monitoring reports on the institution's</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

liquidity position could be provided. A liquidity position would be considered to be sound if the consolidating institution has received a score of at least 2 or higher in the SREP liquidity assessment over the past two years. The credit institution would be expected to flag any obstacles to the free transfer of funds that may arise, either in normal or stressed market conditions, from national liquidity provisions; and”

Argumentation:

On the grounds that the criteria for a 2 score is not transparent and subject to very broad interpretation and judgment depending on the individual supervisory team. It is difficult to foresee how the ECB can guarantee a consistent application of supervisory judgment across the range of firms it supervises and the number of teams who conduct the audits. It is also not clear what would happen should firms lose their ‘2’ rating – would this result in the waiver being automatically withdrawn? (For SREP ‘2’ score criteria see pages 155 & 166 of the EBA SREP Guidelines)



Art. 8 CRR Aufsicht
Liquidity Waivers

Waivers at the cross-border
level

Sec. II
Chap. 1
4

Streichung

Page 12 Para 1 (i)

Request for deletion:

“(i) the liquidity SREP does not reveal breaches at the time of application and over the previous three months and that the liquidity management of the institution as evaluated in the SREP is deemed to be of a high quality.”



					Argumentation: 'The SREP is deemed to be of high quality' is a broad and ambiguous term and should be further clarified by the ECB. The criteria for high SREP scores is not transparent and subject to a high degree of supervisory judgment. There is no plausible way that the ECB can guarantee consistent outcomes therefore such a measure should not be used as the basis for granting waivers.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 8 CRR Aufsicht Liquidity Waivers	Sec. II Chap. 1 # 4	Streichung	Die Voraussetzung in (3) (i) in Bezug auf die „betraglich unbegrenzten und unbefristeten Verträge“ sollte gestrichen werden. Begründung: Mit dieser Anforderung würden Kreditverträge ausscheiden und nur harte Patronatserklärungen und Gewinnabführungsverträge bleiben.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 8 CRR Aufsicht Liquidity Waivers	Sec. II Chap. 1 # 4	Streichung	Wir bitten um Streichung der Voraussetzung des Nichtbestehens eines einseitigen Kündigungsrechts in Nr. 3 (iii). Begründung: Nach deutschem Recht kann grundsätzlich jedes Dauerschuldverhältnis ordentlich und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch außerordentlich gekündigt werden, jeweils mit Wirkung für die Zukunft.



<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 8 CRR Aufsicht Liquidity Waivers Waivers at the cross-border level	Sec. II Chap. 1 # 4	Streichung	Die Ausnahmen auf grenzübergreifender Ebene setzen voraus, dass in 2 (i) (a) und (b) Mindestmengen an liquiden Aktiva in der jeweiligen Liquiditätsuntergruppe gehalten werden. Sofern keinerlei Transferbeschränkungen vorliegen, gibt es hierfür keinen Grund. Es handelt sich vielmehr um eine unnötige Beschränkung eines zentralen Liquiditätsmanagements innerhalb der EU.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 19 (2) CRR Nichteinbeziehung in Konsolidierung	Sec. II Chap. 1 # 8	Änderung	<p>Die aktuelle Formulierung führt nach unserem Verständnis dazu, dass Mehrheitsbeteiligungen an nicht der CRR unterliegenden Unternehmen nicht länger einer Wesentlichkeitsprüfung unterliegen und zwingend immer zu konsolidieren sind. Wir halten diese pauschale Behandlung für nicht zielführend und schlagen eine Beibehaltung der Wesentlichkeitsprüfung auch für Mehrheitsbeteiligungen vor. Zudem ist der Hinweis auf Standards des Baseler Ausschusses rechtlich nicht zulässig, da die EZB nicht zur Rechtssetzung ermächtigt ist. Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, hat der europäische Gesetzgeber auch für die EZB verbindlich bereits in der CRR festgelegt. Sofern die in Art. 19. Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt sind, kann das Kreditinstitut eine entsprechende Freistellung durch die Aufsicht erwarten, deren Ermessen dann insoweit eingeschränkt ist. Die EZB ist nicht befugt, sich hier über den Willen des Gesetzgebers hinwegzusetzen.</p> <p>Der Verzicht nach Art. 19 Abs. 2 CRR sollte grundsätzlich auch weiterhin für Anbieter von Nebendienstleistungen möglich sein. Insbesondere für Liquiditätszwecke sollte weiterhin ein Verzicht nach Art. 19 Abs. 2 lit. b) CRR möglich sein, falls das betroffene Unternehmen kein bzw.</p>



sehr geringes Liquiditätsrisiko aufweist und somit für diesen bestimmten Zweck der Bankenaufsicht "Überwachung Liquidität" vernachlässigbar ist. Bzgl. Art. 19 Abs. 2 CRR sollte keine absolute, sondern eine relative Betrachtung der Bilanzsumme für die Beurteilung des Verzichts der Konsolidierung herangezogen werden.

Art. 49 Abs. 1 CRR
Kapitalabzug von
wesentlichen
Versicherungsbeteiligungen

Sec. II
Chap. 2
4
Änderung



Grundsätzlich plädieren wir für den Erhalt des Art. 49 Abs. 1 CRR. Sofern dieser tatsächlich abgeschafft werden sollte, halten wir sowohl den Buchwertabzug als auch einen Abzug der Kapitalanforderungen des Tochterunternehmens bzw. deren nachgeordneten Versicherungsgruppe für zu restriktiv und sehen hierin eine ungerechtfertigte Benachteiligung für bankgeführte Konglomerate. Wir schlagen daher, alternativ zum Kapitalabzug auf Bankgruppenebene vs. Konsolidierung auf der (separaten) Finanzkonglomerate-Ebene eine Konsolidierung des Versicherungsteilkonzerns mit dessen Eigenmitteln und Kapitalanforderungen bereits auf Bankgruppenebene vor. Dies entspräche der für Versicherungskonzerne mit Banktöchtern vorgeschriebenen Vorgehensweise nach Solvency II und würde sowohl die angemessenen Eigenmittel als auch die Begrenzung der nach Solvency II umfassend ermittelten Risiken sicherstellen. Darüber hinaus sprechen wir uns unter Beibehaltung des Art. 49 Abs. 1 CRR gegen eine Offenlegung der Quoten mit und ohne Kapitalabzug aus.

Der Bestandsschutz für Altfälle ist unseres Erachtens klarstellend, da dies rechtlich zwingend ist. Klarstellung bedarf die Anforderung von Offenlegungspflichten. Was genau ist damit gemeint. Die Anforderungen dürfen nicht



					über die regulären Offenlegungsvorschriften der CRR hinausgehen.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 49 (1) CRR Eigenmittel Deduction of insurance holdings	Sec. II Chap. 2 # 4	Streichung	Im Ergebnis kann der Abzug der Versicherungsbeteiligungen innerhalb von Konglomeraten weiter vermieden werden. Mit der Einführung zusätzlicher Transparenzpflichten verschärft die EZB die CRR und überschreitet damit ihr Mandat. Die Einführung von Zusatzpflichten sollte gestrichen werden.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	49 Abs. 3 CRR Eigenmittelabzug bei Institutssicherungssystemen (IPS)	Sec. II Chap. 2 # 6	Änderung und Streichung	<p>Der erste Satz spricht davon, dass die Erlaubnis, den Eigenmittelabzug zu unterlassen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung der EZB zu Stande kommen wird. Hier sollte die Entscheidung je IPS (und folglich nicht je Institut) getroffen werden, damit alle Banken innerhalb dieses IPS denselben Bedingungen unterliegen. Eine Verschärfung der Voraussetzungen für die diesbezüglichen Wahlrechte in der CRR/CRD IV darf jedoch nicht dazu führen, dass diese de facto vollständig ausgehebelt werden.</p> <p>Die Prüfungsanforderungen an die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung werden verschärft, die Reportingfrequenz von halbjährlich auf vierteljährlich verkürzt. Problematisch ist die Anforderung, dass die Zusammenfassungsverrechnung auf FINREP-Basis zu erfolgen hat. Die EZB verschärft hier in unzulässiger Weise die Anforderungen der CRR. Die Verschärfungen sind abzulehnen.</p>



49 Abs. 3 CRR
Veröffentlichung der
konsolidierten Bilanz
/Zusammenfassungs-
rechnung des IPS

Sec. II
Chap. 2
6 (2) (i), Änderung
(3) (iv) und
(v)

Artikel 99 Abs. 1 CRR sieht vor, dass die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 CRR mindestens halbjährlich zu erfolgen hat. Insofern sollte im Leitfaden ebenfalls auf diesen halbjährlichen Turnus abgestellt werden.

Anderenfalls würden auch für LSI-Banken belastende Tatsachen geschaffen. Diese würden im Ergebnis¹ sonst mit zwei weiteren Meldungen pro Jahr belastet, was dem Grundsatz der Proportionalität widerspricht.

Darüber hinaus ist in Frage zu stellen, ob ein quartalsweiser Turnus für die Aufsicht zu einem signifikanten Erkenntnisgewinn führen kann.

Außerdem widerspricht der Zwang zur Verwendung der kompletten COREP-Meldebögen der COREP-VO (2014/680/EU). Danach ist es kleineren Instituten möglich, das vereinfachte Datapoint-Modell zu nutzen. Müsste das IPS insgesamt full-COREP anwenden, würde diese Regelung ausgehebelt.

Ggf. könnte formuliert werden: "Die institutsbezogenen Sicherungssysteme müssen (konsolidierte) Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen (wahlweise nach IFRS oder nGAAP) auf Grundlage der tatsächlich von den Mitgliedern des Sicherungssystems abgegebenen Einzelmeldungen gemäß Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) einreichen."

(¹ - Da die Ergebnisse dieser Konsultation für SI auch auf LSI übertragen werden sollen und Abweichungen nicht



akzetyiert würden. Zudem müssen die Regelungen einheitlich im gesamten IPS gelten.)

IPS müssen gemäß Art. 49 (3)(a)(iv) CRR keine FINREP-Meldung abgeben. Daher geht diese vorgeschlagene Anforderung der EZB über die CRR hinaus.

Es ist ferner nicht erkennbar, welches Informationsbedürfnis durch diese Meldepflicht erfüllt werden soll. Entscheidend für Art. 49 (3)(a)(iv) CRR sind ausschließlich der Ausschluss einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital sowie eine der Konsolidierung vergleichbare Zusammenfassungsverrechnung.

Auch aus rein technischen Erwägungen heraus, ist diese Anforderung nicht erfüllbar. Zwar sollen in bestimmten Fällen die vereinfachten Meldebögen ausreichen. Dies wären jedoch noch immer rund 1.400 Datenpunkte auf sehr granularer Basis. Die Meldebögen sind für Institute konzipiert, die nach IFRS bilanzieren. Sie sind bereits für HGB-Institute schwer nutzbar. Auf Ebene des Institutssicherungssystems liegen diese Daten nicht vor.

Diese Forderung hätte für LSI zur Folge, dass über 1.000 Genossenschaftsbanken und über 400 Sparkassen in Deutschland de facto FINREP-Anforderungen als erforderlich erfüllen müssten, da das IPS ansonsten nicht über die für die FINREP-Meldung erforderlichen Daten verfügen würde.

Formulierungsvorschlag s.o.

Art. 49 (3)(a)(iv) CRR
FINREP-Anforderung für
IPS

Sec. II
Chap. 2
6 (2) (ii)

Streichung





<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	49 Abs. 3 CRR Gleiche Rechnungslegungs- standards bzw. Überleitungsrechnung	Sec. II Chap. 2 # 6 (3) (ii)	Änderung	<p>Kritisch ist die Anforderung, dass innerhalb eines IPS ein einheitlicher Rechnungslegungsstandard verwendet werden soll oder jedenfalls eine Überleitungsrechnung erfolgen muss. Grundsätzlich ist eine Überleitung nachvollziehbar, jedoch dürfen daran keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Insbesondere dürfen die Anforderungen nicht so ausufernd sein, dass die Erstellung eines eigenen Abschlusses im jeweils anderen Rechnungslegungsstandard effizienter wäre. Tatsächlich sind die Herangehensweisen von HGB und IFRS sehr unterschiedlich. Dem muss bei den Anforderungen an die Überleitung Rechnung getragen werden.</p> <p>Es darf nicht mittelbar der Zwang zur Bilanzierung nach IFRS aufgebaut werden.</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 78 (1)(b) CRR Eigenmittel Reduction of own funds: excess capital margin requirement	Sec. II Chap. 2 # 7	Änderung	<p>Nach 78(1)(b) CRR sind die Säule I-Anforderungen zzgl. der kombinierten Kapitalpufferanforderung "um eine Spanne zu übertreffen, die die zuständige Behörde auf der Grundlage des SREP gegebenenfalls für erforderlich hält". Nunmehr soll die Quote nach Maßnahme die Anforderungen inklusive SREP-Anforderung überschreiten.</p> <p>Zwar sind die Anforderungen der Säulen 1 und 2 jederzeit, also auch nach einer entsprechenden Maßnahme einzuhalten, gleichwohl wird der Wortlaut der CRR verschärft. Die Verschärfung ist abzulehnen.</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	TEMPORARY WAIVER OF THE DEDUCTION OF CAPITAL INSTRUMENTS FROM OWN FUNDS IN A FINANCIAL ASSISTANCE OPERATION, Art. 79 (1) CRR	Sec. II Chap 2 #9	Streichung	<p>Es sollte erwogen werden, diese Aussage zu streichen. Denn sie impliziert, dass es in der Entscheidungsbefugnis der EZB liegt, Art. 79 CRR anzuwenden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist auch die EZB an den Wortlaut des Art. 79 CRR gebunden, der unter bestimmten Voraussetzungen die Ausnahme vorsieht.</p> <p>Alternativ könnte klargestellt werden, dass diese Aussage rein deklaratorisch ist.</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	WAIVER FOR ADDITIONAL TIER 1 AND TIER 2 INSTRUMENTS ISSUED BY A SPECIAL PURPOSE ENTITY, Art. 83 (1) CRR	Sec. II Chap 2 #10	Änderung	<p>Es sollte klargestellt werden, dass die EZB hier lediglich die Regelungen der CRR wiederholt und Art. 83 (1) (d) konkretisiert, sie jedoch keine über die CRR hinausgehenden Einschränkungen macht. Dazu wäre sie im Übrigen nicht befugt.</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 84 (1) CRR Eigenmittel Minority interests included in consolidated CET1	Sec. II Chap. 2 # 11	Streichung	<p>Der EU-Verordnungsgeber hat die Befreiungsmöglichkeit in der CRR explizit verankert. Mit einer generellen ex-ante Verneinung dieser Möglichkeit verschärft die EZB die CRR und missachtet den Willen des Verordnungsgebers. Die ex-ante Ablehnung ist zurückzuweisen.</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 284 CRR Eigenmittelanforderungen Calculation of the exposure value for counterparty credit risk	Sec. II Chap. 3 # 9	Streichung	<p>Zusätzliche institutsspezifische Aufschläge über die Werte der CRR hinaus sollten vermieden werden. Modelldefizite sollten im Rahmen des SREP adressiert werden.</p> <p>Darüber hinaus sprechen wir uns für die Beibehaltung der Erlaubnis zur Verwendung von eigenen Schätzungen für Alpha aus.</p>



<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 310, 311 (3) CRR Eigenmittelanforderungen Treatment of exposures to central counterparties	Sec. II Chap. 3 # 10		Wir begrüßen die vorläufige Beibehaltung des Art. 310 CRR. Wir sprechen uns mit Nachdruck, auch nach in Kraft treten der neuen Regelungen des Baseler Ausschusses, für eine weitere Beibehaltung der alternativen Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei aus.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	CALCULATION OF THE VALUE-AT-RISK NUMBER Art. 366(4) CRR	Sec. II Chap. 3 # 11	Änderung	<p>Request for amendment:</p> <p>The ECB is of the view that the calculation of the addend for the purpose of calculating the capital requirement referred to in Articles 364 and 365 of the CRR should IN PRINCIPLE be based on hypothetical and actual changes in the portfolio value, according to the specifications set out in Article 366(3). HOWEVER, ON A CASE BY CASE BASIS, APPLYING THE LIMITATION BASED ON ART 366 (4) CAN BE GRANTED OF OVERSHOOTINGS ARE NOT THE RESULT OF DEFICIENCIES OF INTERNAL MODELS</p> <p>Argumentation:</p> <p>The extension of the backtesting addend automatically to overshootings arising from losses in actual p&l is not merited where the p&l is driven by factors that are not intended to be captured or capitalised through the VaR model.</p> <p>Actual outliers are not good reflections on the performance of the underlying VaR model, which is appropriately</p>



					<p>represented by hypothetical backtesting. Examples of p&l which is captured through actual p&l but not Hypo p&l or the VaR model would be CVA, DVA and their hedges. These are excluded by design from the VaR model and are captured through other capital charges or deductions.</p> <p>For the addend to be driven by these factors, where they are capitalised appropriately elsewhere represents an inappropriate double counting of risk through capital.</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 396 CRR Großkredite	Sec. II Chap. 4 # 3	Streichung	<p>Art. 396 Abs. 1 Unterabsatz 2 CRR lässt es den zuständigen Aufsichtsbehörden offen, eine Überschreitung der Obergrenze von 100 % der anrechenbaren Eigenmittel im Einzelfall zu gestatten. Damit kann in Fällen einer plötzlichen, unvorhersehbaren Überschreitung angemessen reagiert werden. Daher sollte das vorgesehene generelle Verbot in Section II Kapitel 4 Abs. 3 des Leitfadentwurfes gestrichen werden</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 414 CRR NSFR Meldefrequenzen bei Unterschreiten der LCR- Mindestquote	Sec. II Chap. 5 # 3	Streichung	<p>Die Einführung der NSFR ist in Art. 510 (3) CRR geregelt. Demnach hat die EBA bis zum 31.12.2015 der EU-Kommission Berichte über Empfehlungen zur NSFR vorzulegen. Gegebenenfalls kann die EU-Kommission dem EU-Parlament bis zum 31.12.2016 einen Gesetzentwurf vorlegen. Bis dahin ist die NSFR nicht einzuhalten. Daher sollte die entsprechende Passage im Leitfaden gestrichen werden.</p>



INTRAGROUP LIQUIDITY
OUTFLOWS (Article 422(8)
and (9) of the CRR) (Article
29(1) of Commission
Delegated Regulation (EU)
2015/61)

Sec. II
Chap. 5
#4
Präzisierung



Quote:

“(ii) When a lower outflow rate applies to credit or liquidity facilities, in order to assess whether a corresponding symmetric or more conservative inflow is applied by the facility receiver, the ECB expects to be shown that the inflow that could potentially arise from the relevant facility is properly taken into account in the contingency funding plan of the facility-receiving institution.

In case of the application of Article 422(8) of the CRR, when a lower outflow rate applies to deposits, in order to assess whether a corresponding symmetric or more conservative inflow is applied by the depositor, the ECB expects to be shown that the corresponding deposits are not taken into account in the liquidity recovery plan of the liquidity-providing entity, for the purpose of applying Article 422 of the CRR.”

Comment:

(i) Is the difference between “contingency funding plan’ and ‘recovery funding plan’ made on purpose? If yes, we would be interested what intention is behind. If no, we suggest to harmonize the terminology.

(ii) Why is this limited to the ‘contingency/recovery funding plan’? The in- and outflows should be properly reflected within the liquidity management framework on both sides at all, not only in the contingency/recovery plan.

Quote:

“(i) In order to assess whether the liquidity-providing entity and liquidity-receiving entity have a low liquidity risk



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

profile, the credit institutions are expected to demonstrate that they would meet their LCR. An institution benefiting from preferential treatment should provide an alternative compliance plan to demonstrate how it intends to meet its fully phased-in LCR in 2018, if the preferential treatment were not to be granted.”

Comment

The purpose of granting intragroup liquidity support is to manage liquidity effectively and efficiently between entities within a group. This is in particular the case where an entity may use excess liquidity in the group where the entity on a stand alone basis do not fulfil its internal or external requirements otherwise unless accepting non-optimal fundign cost. Requiring compliance on a stand-alone basis without considering such intragroup support makes the allowance of such intragroup support rather meaningless. However, we appreciate that an entity should not not solely relate on such intragroup liquiidty support. A suggestion could be that an entity have to comply with regulatory requirements at some sort of floor, e.g. [75]% of the requirement without taking the intragroup support into account

Quote

(ii)(a) “[...] and that the credit institution benefiting from preferential treatment reflects the impact of the preferential treatment and of any exemption granted under Article 33 of Commission Delegated Regulation (EU) 2015/61 in its calculation of the LCR;”



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

Comment

If we understand correctly, this means that the benefiting entity has already to consider the effect of the intragroup liquidity support even if it is not granted by the competent authority. In fact that means that institutions have to calculate in parallel (one for the providing and one for the receiving entity) two LCR, one without the intragroup liquidity support effects for compliance and another one with the effects of the intragroup liquidity support to allow for assessment whether the conditions are fulfilled to grant the intragroup liquidity support. We believe that this is an disproportional effort which makes the assessment impractical.

Quote

(ii) “Alternatively, where past LCR reports are not available, or where no quantitative liquidity requirements are in place, a sound liquidity position would be considered to have been achieved, if the liquidity management of both institutions as evaluated in the SREP is deemed to be of high quality.”

Comment

We would like to ask for clarification

- What is meant by “SREP is deemed to be of high quality?” Does that translate into a specific SREP score (i.e. “1” or “2”)?
 - Whether SREP scores are assigned on legal entity basis or at Group level only?
-



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

- What the time schedule would be to perform a SREP assessment for all entities for which that treatment under Art. 422 (8) CRR is applied for?
- Whether a separate score for liquidity only is communicated to the entities or whether there will only be an overall SREP score?

Quote

“(iv) In order to assess whether the liquidity risk profile of the liquidity receiver is adequately taken into account in the liquidity risk management of the liquidity provider, the ECB expects to be shown that the liquidity-providing entity and the liquidity-receiving entity monitor on a regular basis the liquidity position of the counterparty, including its daily liquidity position. This could be achieved, where appropriate, via access to regular monitoring systems, including daily monitoring systems, established by the liquidity-receiving entity and the liquidity-providing entity on a consolidated and individual basis.”

Comment

We would like to clarify whether “including its daily liquidity position” refers to the intraday day liquidity position on the central bank clearing and nostro accounts. If so, a monitoring on a consolidated level doesn’t make sense, since the payment operations are always managed locally (unless there is a corresponding arrangement in place between the providing and the receiving entity which sweeps all intraday payment transactions)

In general, we believe that the purpose under which institutions would grant intragroup credit or liquidity



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

					<p>facilities can not be achieved as the requirements stipulated by the ECB under which such an intragroup support would be accepted requires a liquidity status in each institution which would make such an intragroup arrangement meaningless.</p> <p>We advocate supporting intragroup credit and liquidity facilities as long as treatment is symmetrical at the provider and receiver with regard to in- and outflows and contractual provisions that ensures that the credit or liquidity facility can be seen as committed.</p>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	INTRAGROUP LIQUIDITY INFLOWS (Article 425(4) and (5) of the CRR) (Article 34 of Commission Delegated Regulation (EU) 2015/61)	Sec. II Chap. 5 #5	Präzisierung	see comment with regard to Section II Chapter 5 #4
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Diversification of holdings of liquid assets	Sec. II Chap. 5 #5	Streichung	Artikel 17 Delegated Act allows 70% threshold for covered bonds. No need to contradict these requirements?
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	MULTIPLIER FOR RETAIL xDEPOSITS COVERED BY A DEPOSIT GUARANTEE SCHEME (Article 24(6) of Regulation 2015/61)	Sec. II Chap. 5 #10	Präzisierung	We find it impractical that it is an obligation to the credit institution to find out whether such an arrangement exists. We would assume that the connectivity between regulators is at a level that would allow to clarify such issues between the credit institution and its competent authority.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	HIGHER OUTFLOW RATES (Article 25(3) of Regulation 2015/61	Sec. II Chap. 5 #11	Präzisierung	We would be interested to learn more about the criteria how the ECB would qualify “aggressive marketing policies”.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OUTFLOWS WITH INTERDEPENDENT INFLOWS (Article 26 of Regulation 2015/61)	Sec. II Chap. 5 #12	Präzisierung	For sake of clarification: “(i) Interdependent inflows and outflows are of the same gross amounts and not subject to a judgement or discretionary decision of the reporting credit institution.” Gross amounts of interdependent inflows and outflows do not require to match on a transactional level, given that grouping cashflows from multiple deal to not constrict the conditions given below in (ii) to (v).
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 26 Abs. 2 Nr. 12 LCR-VO Verrechnung von Zu- und Abflüssen	Sec. II Chap. 5 #12	Streichung	Die zusätzlichen Anforderungen der EZB sind kritisch zu betrachten. Die Anforderung an übereinstimmende Bruttobeträge, kann nicht bedeuten, dass sich das durchleitende Institut keine Provisionen/Margen einbehalten darf, die in einer Summe mit der Kapitalzahlung eingezogen werden. Besser wäre die Formulierung, dass der Zuflussbetrag mindestens dem Abflussbetrag entsprechen muss, diesen aber auch übersteigen kann. Es ist nicht erkennbar, in welcher Form das Institut die Funktionsfähigkeit von Zahlungsverkehrssystemen berücksichtigen soll. Diese Anforderung sollte gestrichen werden.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 33 Abs. 3 bis 5 LCR-VO Höhere Zuflüsse für spezialisierte Kreditinstitute	Sec. II Chap. 5 #13	Streichung	Die konkretisierenden Anforderungen an ein geringes Liquiditätsrisikoprofil gehen über die Anforderungen der LCR-VO hinaus. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar weshalb die EZB Bezug nimmt auf voneinander abhängige Zu- und Abflüsse; u.E. ist dieser Aspekt irrelevant in Bezug auf das zu begünstigende Geschäftsmodell (Leasing, Verbraucherdarlehen ...).
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 500 CRR Basel-I-Untergrenze	Sec. II Chap. 6 # 4	Präzisierung	Bezogen auf die nach Art. 500 (5) CRR mögliche Befreiung vom Basel I-Floor wird lediglich auf die Anforderungen der CRR verwiesen. Wir würden hier eine Konkretisierung der von der Aufsicht geprüften Punkte begrüßen.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 76 Abs. 3 CRD IV Aufsicht Combining the risk committee and the audit committee	Sec. II Chap. 9 # 3	Streichung	Die von der EZB dargelegte Auffassung, wonach Mutterunternehmen innerhalb einer bedeutenden Gruppe keinen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss bilden können, erscheint zu eng. Es sollte schon nicht allein an das Kriterium „bedeutendes Institut“ angeknüpft werden, mit der Folge dass allen bedeutenden Instituten die bürokratische Hürde auferlegt wird, getrennte Ausschüsse einzurichten. Darüber hinaus sind die von der EZB vorgeschlagenen Kriterien für die Auslegung des Begriffs „von erheblicher Bedeutung“ sind abzulehnen. Insbesondere mit der Aktivaschwelle von 5 Mrd. EUR wird ein zusätzliches, rein quantitatives Kriterium eingeführt, dass keinerlei qualitative Beurteilung des jeweiligen Instituts gestattet. Wir sind jedoch der Meinung, dass die in Art. 76 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 CRD IV eine solche



qualitative Betrachtung der Institute vorgesehen ist. Der deutsche Gesetzgeber hat dies entsprechend in § 25d Abs. 10 i.V.m. Abs. 7 S. 1 KWG verankert.

Die qualitative Kategorisierung der EZB sollte das jeweilige Geschäftsmodell, die damit verbundenen Risiken und deren Management sowie die nationalen Regelungen, insbesondere der deutschen Tier2-Struktur berücksichtigen. Auf Erfahrungen aus dem Review on Risk Governance an Appetite (RiGA) sollte zurückgegriffen werden.

Soweit weiterhin auf eine Aktivaschwelle abgestellt wird, ist es jedenfalls unerlässlich, diese Schwelle deutlich zu erhöhen.



Art. 91 CRD IV
Corporate Governance

Sec. II
Chap. 9
4 Streichung

Die von der EZB verfolgte Einzelfallprüfung jedes einzelnen zusätzlichen Mandates eines GL erzeugt deutlichen administrativen Mehraufwand. Die deutsche Regelung, dass eine gewisse Anzahl von Mandaten i.d.R. zulässig ist, sollte übernommen werden.

Die in Section II Kapitel 9 Abs. 4 (i) des Leitfadentwurfes genannte "Vollzeittätigkeit" ist kein geeignetes Abgrenzungskriterium, da zumindest in der Bundesrepublik die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht.

In den Instituten gibt es keine Berufsaufsichtsräte; vielmehr werden die Aufsichtsratsmitglieder als Organe bestellt.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 91 CRD IV Corporate Governance	Sec. II Chap. 9 # 4	Änderung	Das in Section II Kapitel 9 Abs. 4 (ii) des Leitfadentwurfes aufgeführte Abgrenzungskriterium der "Verantwortlichkeit" sollte sich ausschließlich auf die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden beziehen, da lediglich mit dieser Funktion ein erheblicher Mehraufwand in der Mandatsausübung verbunden ist.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 91 CRD IV Corporate Governance	Sec. II Chap. 9 # 4	Präzisierung	Zur Präzisierung des Auswahlkriteriums der "Art und Größe des Unternehmens" in Section II Kapitel 9 Abs. 4 (iii) des Leitfadentwurfes sollten im Klammervermerk als Indikatoren "die Konzerneigenschaft des Unternehmens" und die "internationale Geschäftstätigkeit" aufgenommen werden, da diese Kriterien zu einer höheren Komplexität der Aufsichtsratsstätigkeit führen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 91 CRD IV Corporate Governance	Sec. II Chap. 9 # 4	Streichung	Die unter Section II Kapitel 9 Abs. 4 (iv) genannte Beschränkung sollte gestrichen werden, da ansonsten die gesetzlich vorgesehenen Privilegierungen indirekt wieder sanktioniert würden. Zudem lässt die tatsächliche Anzahl der Mandate bzw. der Aspekt, ob eine Kumulierungsmöglichkeit für Mandate in Anspruch genommen wird, nicht automatisch auf den Zeitaufwand des Mandatsträgers schließen. Werden beispielsweise mehrere Mandate in Aufsichtsorganen innerhalb einer Gruppe wahrgenommen, so ist wegen der inhaltlichen Überschneidungen tendenziell nur von einem geringen Mehraufwand gegenüber einem einzigen Mandat auszugehen.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 91 CRD IV Corporate Governance	Sec. II Chap. 9 # 4	Präzisierung	Die Vorgabe in Abschnitt II Kap. 9 Abs. 4 (v) ist u. E. erläuterungsbedürftig. Die Wahl zum Aufsichtsrat erfolgt immer für einen bestimmten Zeitraum. Wir fordern daher, diesen Punkt zu präzisieren.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 103 CRD IV ANWENDUNG VON AUF SICHTSMASSNAHMEN AUF INSTITUTE MIT ÄHNLICHEN RISIKOPROFILEN	Sec. II Chap. 9 # 5	Präzisierung	Der Ansatz, mehrere Institute mit ähnlichen Risikoprofilen im Hinblick auf bestimmte Aspekte gemeinsam zu überprüfen und zu bewerten, ist aus Effizienzgesichtspunkten nachvollziehbar. Wir erachten es jedoch als zwingend erforderlich, den Instituten im Falle zusammengefasster Analysen und Bewertungen die entsprechenden Grundlagen und Ergebnisse offenzulegen. Generell muss gewährleistet sein, dass individuelle Gegebenheiten einzelner Institute berücksichtigt werden können. Wenn auf Basis von Peergroup-Analysen oder Benchmark-Rechnungen aufsichtliche Maßnahmen gemäß Art. 104 ff. CRD IV festgelegt werden, muss ein Institut die Chance zum Aufzeigen etwaiger individueller Besonderheiten erhalten. Anpassungen bei pauschal ermittelten Scores sowie Maßnahmen sollten in berechtigten Fällen möglich sein.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 142 CRD IV Kapitalerhaltungsplan	Sec. II Chap. 9 #11	Präzisierung	Die Individualisierung durch Fristverlängerungen ist für die wenigen zu erwartenden Anwendungsfälle zu begrüßen. Grundsätzlich möchte die EZB den Instituten nicht mehr als 2 Jahre Zeit geben, die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen zu erfüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die steigenden Kapitalanforderungen allen Banken



					übermäßig zu schaffen machen und zu einer Neuorientierung im Geschäftsmodell führen, da die Kapitalkosten nur noch schwerlich verdient werden können. Ein zu schneller Aufbau von Kapital in dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld kann zu weiteren Bankfusionen und Abwicklungen führen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität hat. Daher ist hier ein vorsichtiges Vorgehen angemessener.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SUPERVISION ON A SUB-CONSOLIDATED BASIS, Art. 11 (5) CRR	Sec. III Chap. 1 #2	Streichung	Die Formulierung entspricht dem Gesetzeswortlaut der CRR. Insofern sollte diese Anmerkung gestrichen werden, da die EZB insoweit an die CRR gebunden ist.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	EXCLUSION OF PROPORTIONAL CONSOLIDATION, Art. 18 (2) CRR	Sec. III Chap. 1 #3	Streichung	Die Vorgabe der EZB, grundsätzlich die Vollkonsolidierung zu fordern, steht im Widerspruch zur Regelung in Art. 18 Abs. 2 CRR. Danach muss eine Einzelfallprüfung erfolgen. Durch die pauschale Ablehnung dieser Prüfung durch die EZB würde diese sich über geltendes EU-Recht hinwegsetzen.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 24 Abs. 2 CRR Bewertung von Vermögenswerten	Sec. III Chap. 1 # 6	Streichung	Wir lehnen eine Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 24 (2) CRR gegenüber Instituten, die bisher nach nationalen Rechnungslegungsstandards bilanzieren, strikt ab. Aus Sicht des Unternehmens aber auch aus dem aufsichtlichen Blickwinkel ergeben sich aus unserer Sicht deutliche Nachteile aus einer Verpflichtung zu einer aufsichtlichen IFRS-Bilanzierung für Institute, die derzeit nationale Rechnungslegungsnormen anwenden.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

Auf rechtlicher Seite sind die Aussagen in den Erwägungsgründen zu der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) zu nennen. Nach Erwägungsgrund 19 sollte kein Teil dieser Verordnung dahingehend ausgelegt werden, dass er den nach anderen Rechtsakten der Union und nationalem Recht anwendbaren Rechnungslegungsrahmen ändert. In Erwägungsgrund 39 wird weiterhin ausgeführt, dass die Anforderung von Informationen durch die EZB für ihre Berechnungen die Institute nicht dazu zwingen sollte, andere Rechnungslegungsrahmen anzuwenden als diejenigen, die gemäß anderen Rechtsakten der Union und nationalen Rechtsakten für sie anwendbar sind.

Auch in der EZB-Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) hält die EZB in Artikel 1 Absatz 5 fest, dass diese Verordnung die Rechnungslegungsstandards, die beaufsichtigte Gruppen und Unternehmen in ihren konsolidierten Abschlüssen oder Jahresabschlüssen anwenden, unberührt lässt und nichts an den für die aufsichtlichen Meldungen verwendeten Rechnungslegungsstandards ändert.

Wir sehen insgesamt die große Gefahr, dass die bisher nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften bilanzierenden bedeutenden Institute durch eine Ausübung des Wahlrechts des Artikel 24 (2) CRR zur Einführung eines IFRS-Schattenrechnungswesens verpflichtet werden. Der hierdurch entstehende hohe administrative Aufwand würde Ressourcen binden, die an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir befürchten eine Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit



der Institute und damit verbunden der Kreditversorgung der Wirtschaft.

Zu diesem Punkt wird angekündigt, dass die EZB das weitere Vorgehen auf Basis einer QIS bestimmen wird. Nach unserem Verständnis wurde die betreffende QIS am 12. November gestartet, sie soll bereits zum 7. Dezember abgeschlossen sein. Wir möchten dazu auf die folgenden Punkte hinweisen:

a) Die Frist von etwas mehr als drei Wochen ist für die Komplexität der Anfrage nicht ausreichend, die Ergebnisse werden daher nicht die für eine valide und seriöse Folgenabschätzung benötigte Qualität haben

b) Wir vermissen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit als Element der QIS und insbesondere eine Abfrage der Kosten für eine dauerhafte Lieferung der angefragten Daten. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass sowohl aus dem FINREP-Reporting als auch aus der STE ähnliche Daten vorliegen (werden).

Darüber hinaus möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass über diesen Umweg keine IFRS-Einführung durch die Hintertür erfolgen kann und darf und keinesfalls solche Reflexe auf LSIs erfolgen dürfen.

Art. 24 Abs. 2 CRR
Bewertung von
Vermögenswerten

Sec. III
Chap. 1 Änderung
6

Art. 31 CRR
Eigenmittel
Eligibility of capital
instruments subscribed by

Sec. III
Chap. 2
1

Der EU-Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Anerkennung explizit vorgesehen. Die EZB sollte folglich keine ex ante Entscheidung treffen können, Genehmigungen per se nicht mehr zu erteilen. Damit würde die CRR verschärft, die EZB überschreitet ihr Mandat.



public authorities in
emergency situations



Art. 116 Abs. 4 CRR
Risikopositionen gegenüber
öffentlichen Stellen -
Förderbanken

Sec. III
Chap. 3
1

Präzisierung

Die EZB plant, anhand von bewerteten Fällen eine Liste privilegierungsfähiger öffentlicher Stellen zu erarbeiten. Um das Fördergeschäft nicht zu schwächen und somit die Förderbanken weiterhin in die Lage zu versetzen, politische Vorhaben zu finanzieren und in konjunkturellen Abschwungphasen förderpolitisch aktiv zu werden, ist es von großer Bedeutung, die bisher über Einzelschreiben der nationalen Behörde (BaFin) als privilegierte öffentliche Stelle zu behandelnde Förderbanken auch zukünftig als solche einzustufen.



Art. 116 (4) CRR
Eigenmittelanforderungen
Exposures to public sector
entities

Sec. III
Chap. 3
1

Die BaFin hat allen deutschen Förderbanken bestätigt, dass diesen als öffentliche Stellen aufgrund einer vom Zentralstaat oder der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gestellten angemessenen Garantie das Risikogewicht des Zentralstaates bzw. der regionalen Gebietskörperschaft beizulegen ist. Dies muss bei den weiteren Erwägungen Berücksichtigung finden.

Weiterhin sollte die zu veröffentlichende Liste der EZB nicht nur mindestens die Förderbanken gem. BaFin-Schreiben umfassen, sondern auch alle sog. Regiebetriebe/PSEs. Zudem halten wir es im Sinne des Bestandsschutzes für wichtig, dass eine Veröffentlichung der EZB-Liste erst erfolgt, wenn eine finale und vollständige Untersuchung aller in Frage kommenden Gebietskörperschaften erfolgt ist.



Art. 124(2) und 164(4) CRR
Höhere
Kapitalanforderungen
Immobilienkredite

Sec. III
Chap. 3
2

Präzisierung

According to Article 124(2) Sentence 1 CRR, the "competent authorities" assess at regular intervals whether the aforementioned increases are necessary. There is no doubt here that for the SSM institutions of the Eurozone the competent authority within the meaning of that sentence of the CRR is the European Central Bank (ECB), while the respective national authority is competent for the increase decision regarding the LSIs. The methodological approach described in the RTS for carrying out this regular examination and for making a decision on that basis rightly leaves a wider margin for the competent authorities to make the assessment or decision. This margin which, on the one hand, is necessary due to the national peculiarities of the immovable property markets, on the other, makes it appear not unlikely that for example the assessments made by the ECB and the BaFin for the German immovable property market (or for subsegments thereof) will be different. Even if both authorities believe that an increase of the capital requirements is reasonable, the extent of the increase they decide on will not necessarily be identical. This would lead to different capital requirements for identical exposures, and hence identical risks, within the respective immovable property markets of the Eurozone. This should be avoided by all means.

Moreover, resultant problems occur. For example, how should a French SSM institution/LSI treat German exposures according to Article 124(5) CRR? Based on the ECB's or the BaFin's capital requirement specifications? The contradiction between Article 124(2) Sentence 1 and Article 124(5) CRR should by all means be resolved consensually between the national supervisory authorities and the ECB. In addition, it should be clarified how the



					problem can be solved if a consensual solution cannot be found.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 382 (4)(b) CRR Eigenmittel-anforderungen Capital requirements for credit valuation adjustment risk	Sec. III Chap. 3 # 7	Präzisierung	Further clarification is required with regard to how "structurally separated institutions" will be defined by ECB, since this will be important for all affected institutions to evaluate the impact on Subgroup or at ultimate parent company (group) level (capital planning etc.). We ask the ECB to clarify that their definition will be in line with the envisaged EU "structural measures improving the resilience of institutions".
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	LIQUIDITY OUTFLOWS (Article 420(2) of the CRR and Article 23(2) of Commission Delegated Regulation (EU) 2015/61)	Sec. III Chap. 5 #1	Präzisierung	How does that fit to the statements made in the "Public consultation on a draft regulation of the European Central Bank on the exercise of options and discretions available in Union law", Article 1, which refers to outflow rates for trade finance off-balance business? Eine Festlegung europaweit einheitlicher Abflussraten für sonstige Eventualverbindlichkeiten ist nicht sinnvoll. Diese Ansicht wird auch vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht geteilt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
